

Satzung

Tennisclub 1974 e. V. Wiesental

in der Fassung vom 31.03.2017 (letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub 1974 Wiesental e. V.“.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Waghäusel, Ortsteil Wiesental, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Philippsburg unter dem Aktenzeichen V R O.z. 112 eingetragen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und zwar durch die Pflege und die Förderung des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.

Etwaige Gewinne darf er nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleiben der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder von steuerlich zulässigen Pauschalen, z.B. Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale etc. unberührt.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Die vom Verein getragenen geselligen Veranstaltungen sollen in Zusammenhang mit seinen sportlichen Bestrebungen das Gemeinschaftsgefühl seiner Mitglieder fördern und festigen, und damit zugleich zu einem gedeihlichen Zusammenleben aller in gegenseitiger Achtung und Toleranz beitragen.

§ 4

1. Der Verein hat:

- a) Vollmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Mitglieder in Berufsausbildung
- d) Jugendmitglieder
- e) passive Mitglieder

zu a)

Vollmitglieder sind Personen über 18 Jahre.

zu b)

Ehrenmitglieder werden aufgrund hervorragender Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes nach der Ehrenrichtlinie von der Jahreshauptversammlung ernannt. Sie sind auf Antrag beitragsfrei.

zu c)

Mitglieder in Berufsausbildung sind Personen über 18 Jahre, die in einer Berufs- oder Studiausbildung stehen und die keine Arbeitsentgelte oder Unterhaltszuschüsse erhalten, die der Lohnsteuer unterliegen.

zu d)

Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahre.

zu e)

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein; passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt.

2.

Stichtage für die Festlegung der Altersgruppen im Sinne der Satzung ist der 1. 1. des betreffenden Geschäftsjahres.

3.

Mitglied kann jede Person nach Maßgabe des § 4 der Satzung werden.

Stimmrecht haben alle Mitglieder soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

a.

Über den Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand.

b.

Über die Aufnahme einer neuen bzw. weiteren Abteilung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 6

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

2.

Der Austritt kann jederzeit durch Einschreibebrief an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Austrittserklärung wird zu dem in ihr genannten Termin wirksam; die Beitragspflicht endet jedoch erst am Ende des zum Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung laufenden Geschäftsjahres.

3.

Mitglieder und die mit einem Amt betraut waren sowie die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle ihres Austritts sämtliche Schlüssel auszuhändigen und auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auszuhändigen.

4.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

a) gröblicher Verstoß gegen Zweck und Ziel des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin

b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

d) Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger zweimaliger Aufforderung

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

Eine Anrufung der Jahreshauptversammlung ist ausgeschlossen.

Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 7

1.

Neu aufgenommene Mitglieder haben den Jahresbeitrag zu entrichten.

2.

Die Mitglieder haben den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Erst durch die Bezahlung des vollen Jahresbeitrages ist die Spielberechtigung gegeben.

3.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Spielbetrieb und dem Besuch der Anlage entstehen nur in soweit, als diese durch eine bestehende Versicherung gedeckt werden. Die Bestimmung des § 13 BGB bleibt davon unberührt.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

Zusammensetzung des Vorstandes:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Sportwart
- f) Frauenwart
- g) Jugendwart
- e) bis zu 6 weiteren Beisitzern

§ 10

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 11

1.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird jeweils im 1. Kalenderquartal mit einer Frist von 14 Tagen durch den 1. Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig.

2.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte aufgenommen werden:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten (Mandatsprüfung)
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- c) Bericht des Schatzmeisters
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

Im Wahljahr ist ein Wahlausschuss und Ältestenrat zu wählen.

3.

Sofern der Vorstand beabsichtigt, eine Beitrags- oder Satzungsänderung vorzuschlagen, so ist dies ebenfalls in der Tagesordnung bekannt zu geben.

4.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, insbesondere Wünsche und Vorschläge zur Besetzung von Ämtern im Vorstand sowie zur Änderung der Satzung, müssen spätestens 4 Tage vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Jahreshauptversammlung beim Verein oder dem 1. Vorsitzenden eingehen und entsprechend begründet sein.

Die Jahreshauptversammlung kann die Annahme von Dringlichkeitsanträge während der Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder beschließen.

Weiter kann die Jahreshauptversammlung die Aufnahme einer neuen bzw. weiteren Abteilung beschließen, wenn mindestens 7 Personen der neu zur gegründeten Abteilung anwesend sind.

5.

Der 1. Vorsitzende leitet die ordentliche Jahreshauptversammlung.

Im Wahljahr übernimmt nach Rücktritt des Vorstandes der durch die Jahreshauptversammlung bestellte Wahlleiter die Verhandlungsleitung bis der 1. Vorsitzende gewählt ist.

6.

Über die Verhandlungen der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Verhandlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Ergebnis des Wahlvorganges in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

1.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

2.

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 13

1.

Der Vorstand im Sinne des § 25 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins, wobei jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.

2.

Vereinsintern gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

§ 14

1.

Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Jahreshauptversammlung das Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied zu besetzen.

3.

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

4.

Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

5.

Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes müssen die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung sowie eine Platz- und Spielordnung zu geben, Unterausschüsse zu bestellen und sie mit begrenzten Vollmachten auszustatten.

§ 16

1. Der Ältestenrat besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, entsprechend § 13

Abs. 2.

b) bis zu vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.

Die unter b) genannten Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer der Amtsperiode (2 Jahre) des Vorstandes gewählt.

3.

Vorsitzender des Ältestenrates ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

4.

Beschlüsse des Ältestenrates werden grundsätzlich geheim, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ältestenrat ist nur vollzählig beschlussfähig.

5.

Der Ältestenrat entscheidet auf Antrag des Vorstandes:

- a) über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 6 Abs. 4
- b) bei sonstigen Streitigkeiten und Ehrenverfahren.

6.

Der Ältestenrat hat neben dem Ausschluss eines Mitgliedes, welcher auf Antrag des Vorstandes erfolgen kann, folgende Strafbefugnisse:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) teilweiser oder befristeter Entzug der Mitgliedsrechte.

7.

Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

§ 17

Zwei Kassenprüfer werden jeweils durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, rechnerisch zu prüfen und zu überwachen sowie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18

Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die AWO Ortsverein Waghäusel – vertreten durch den 1. Vorsitzenden zur Zeit : Roland Herberger, Silcherweg 9, 68753 Waghäusel, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bisherige Satzungsänderungen :

§§ 9,11,17 geändert am 10.01.1977

§§ 1,2,3,13 geändert am 01.12.1978

§ 19 geändert am 14.12.1979

§ 11 geändert am 29.11.1985

§ 11 geändert am 06.11.1992

§§ 4,5,7,9,11,14,15,16,17 geändert am 16.03.2001

§§ 3,4,5,6,9,10,11,12,14,15,16,17,19 geändert am 20.03.2009

§ 19 geändert am 06.03.2015